

SATZUNG

des Zweckverbandes

„EUROPABAD SCHWALMSTADT“

Auf Grund der §§ 7 und 9 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) i. V. m. § 7 Abs. 3 (c) der Satzung des Zweckverbandes „EUROPABAD SCHWALMSTADT“ – früher „Mittelpunkt-Hallenschwimmbad Kreis Ziegenhain“- hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2008 die *Neufassung* der Satzung wie folgt beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis und die Stadt Schwalmstadt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „EUROPABAD SCHWALMSTADT“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Schwalmstadt.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich in eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Hallenschwimmbad in Schwalmstadt zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Das Hallenschwimmbad soll der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung durch Spiel und Sport dienen. Die Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass allen Bevölkerungsschichten die Nutzung der Einrichtung des Hallenschwimmbades möglich ist.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
Es entsenden:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| a) der Schwalm-Eder-Kreis | 7 Vertreter |
| b) die Stadt Schwalmstadt | 5 Vertreter |

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen, der ihn im Verhinderungsfalle vertritt und im Falle des Ausscheidens für diesen nachrückt.
- (3) Wählbar sind Personen, die das passive Wahlrecht zum Kommunalparlament besitzen und Mitglied der jeweiligen Vertretungskörperschaft sind. Mit dem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.
- (4) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter und Stellvertreter weiter aus.
- (5) Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter und Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

§ 6

Vorsitz und Verfahren der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, im übrigen sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Er muss die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn es der Verbandsvorstand unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände verlangt. Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl der Vertreter erfolgt durch den Landrat der Landkreises.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl der Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (3) Für die Einberufung und das Verfahren der Verbandsversammlung sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung über die Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen in die Verbandsversammlung gewählten Vertretern Weisungen für die Beschlussfassung erteilen.

§ 7

Aufgabe der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorstand übertragen. Dies gilt nicht für die in Abs. 3 aufgeführten Aufgaben. Dem Verbandsvorstand durch Beschluss übertragene Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung jederzeit wieder an sich ziehen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten ausschließlich:
 - a) Erweiterung bzw. Umbau des Hallenbades,
 - b) Festsetzung der Gebühren für die Benutzung des Hallenbades,
 - c) Änderung der Satzung,

- d) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - e) Auflösung des Zweckverbandes,
 - f) An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Aufnahme von Verbindlichkeiten,
 - g) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes sowie Erlass der Haushaltssatzung,
 - h) Führung von Rechtsstreitigkeiten mit größerer Bedeutung und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) In den Fällen Abs. (3) Ziff. *a bis e* und Ziff. *f*, soweit der Wert der Grundstücke oder die Höhe der Verbindlichkeiten 50.000 EUR übersteigen, ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.

§ 8

Rechtstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung, Reisekosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. § 8 der Satzung gilt entsprechend.

- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied werden von der Verbandsversammlung gewählt, wobei der Vorsitzende auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises, der Stellvertreter auf Vorschlag der Vertreter der Stadt Schwalmstadt zu wählen ist.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus und bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Er stellt im Rahmen des Stellenplanes die Bediensteten ein, befördert und entlässt sie.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Verbandsvorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (4) Der Verbandsvorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltungskräfte und Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder bedienen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 11

Sitzungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand sooft wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende muss auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- (3) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen. Eine Abkürzung der Ladungsfrist in dringenden Fällen ist möglich.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 12

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

§ 13

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts mit den sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Einschränkungen sinngemäß.

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Er ist nach den für Gemeinden und Gemeindeverbände jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Grundsätzen zu gliedern. Auf die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.

§ 14

Umlagen der Verbandsmitglieder

- (1) Zum Ausgleich der Gesamtergebnisrechnung, mit Ausnahme der Zinsaufwendungen für aufgenommene Darlehen gem. Einzelvereinbarung (siehe Absatz 3), werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach folgendem Verhältnis erhoben
 - zu 65 % vom Schwalm-Eder-Kreis
 - zu 35 % von der Stadt Schwalmstadt
- (2) Sich ergebende Überschüsse oder Fehlbeträge aus ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnissen sind spätestens nach zwei Jahren bei der Festsetzung der Umlagen der Verbandsmitglieder zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich zu den Umlagen nach Absatz 1 haben die Verbandsmitglieder

den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) für vom Zweckverband aufgenommene Darlehen gemäß den hierzu getroffenen Einzelvereinbarungen zu erstatten.

- (4) Die Umlagen nach Absatz 1 sind in monatlichen Teilbeträgen zu je 1/12 des zu erwartenden Jahresergebnisses zu entrichten. Die Umlagen nach Absatz 3 werden zu den Fälligkeitsterminen der jeweiligen Darlehen gesondert angefordert.

§ 15

Zusätzliche Leistungen der Standortgemeinde Schwalmstadt

- (1) Die Stadt stellt dem Zweckverband das Gelände unterhalb des Hallenbades (Gemarkung Treysa Flur 16, Flurstück 295/2) unentgeltlich als Liegewiese, Spiel- und Sportgelände für die Benutzer des Bades zur Verfügung.
- (2) Weiterhin stellt die Stadt den Parkraum vor dem Hallenbad (Gemarkung Treysa Flur 16, Flurstück 295/1) für die Besucher des Hallenbades in dem erforderlichen Umfang unentgeltlich bereit.

Betriebskosten:

- (1) Die Kosten für Wasser und Abwasserbeseitigung für das Schwimmbecken trägt die Stadt Schwalmstadt.
- (2) Die übrigen Verbrauchstellen werden wie folgt abgerechnet:

Die Kosten für Wasser und Abwasserbeseitigung für die Verbrauchsstelle „Bistro“ werden dem Zweckverband von den Stadtwerken Schwalmstadt gemäß der jeweils gültigen Satzung in Rechnung gestellt.

Für die übrigen Verbrauchsstellen wird dem Zweckverband von den Stadtwerken berechnet:

- Wasser 0,15 €/m³ zzgl. 7 % Umsatzsteuer
- Abwasser 0,15 €/m³
- Kosten für Zählermiete und evtl. zusätzliche Verwaltungs- oder sonstige Gebühren gemäß der gültigen Satzung.

Die Differenz zu den satzungsgemäßen Gebühren für Wasser und Abwasserbeseitigung übernimmt die Stadt Schwalmstadt.

§ 16

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen und sonstige für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen und Mitteilungen des Zweckverbandes „Europabad Schwalmstadt“ sind in ihrem vollen Wortlaut im allgemeinen Teil der Bezirksausgaben Fritzlar-Homberger Allgemeine, Melsunger Allgemeine und Schwälmer Allgemeine der Tageszeitung „Hessisch-Niedersächsische Allgemeine“ durch einmaligen Abdruck öffentlich bekannt zu machen

§ 17

Abwicklung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen.

Verbleibendes Vermögen oder verbleibende Schulden werden entsprechend dem in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Verhältnis unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt.

§ 18

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Satzung des Zweckverbandes „MITTELPUNKT–HALLENSCHWIMMBAD KREIS ZIEGENHAIN“ vom 24.05.1973, der I. Nachtrag vom 28.02.1974, der II. Nachtrag vom 01.12.1975 und der III. Nachtrag vom 10.07.1984 zu dieser Satzung treten ab 01.01.2009 außer Kraft.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Europabad Schwalmstadt“ tritt am **01.01.2009** in Kraft.

34576 Homberg (Efze), *10.12.2008*

**ZWECKVERBAND
EUROPABAD SCHWALMSTADT**



Höfer



Kröll

(Verbandsvorsitzender) (stellvertretender Verbandsvorsitzender)